

Dr. Florian Berger, Passau*

„Tierliebe – bedingungslos oder mit Auflage?“

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Isolierte Anfechtung einer Nebenbestimmung

Anfängerklausur (Zwischenprüfung)

90 Minuten

Habersack, Deutsche Gesetze; Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern; alle weiteren gängigen Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Florian Flötzinger (F) aus der kreisangehörigen Marktgemeinde Prien am Chiemsee (Regierungsbezirk Oberbayern) liebt seine Katze „Minka“ abgöttisch. Deswegen genießt die in seinen Augen „wichtigste Dame“ ein wunderschönes Leben. Zu seinem Bedauern ist F bekannt, dass viele Tiere nicht derartiges Glück haben und ein beschwerliches Leben führen müssen. Deswegen hat er vor einigen Jahren den gemeinnützigen und eingetragenen Verein „Pro Haustier e. V.“ (V) gegründet, der sich zum Ziel gesetzt hat, über den richtigen Umgang mit Tieren aufzuklären und in Not geratene Tiere zu retten.

Zum Wohl der Haustiere möchte V, ordnungsgemäß vertreten durch F, einen ortsfesten Infostand am Marktplatz in Prien am Chiemsee errichten, um Passanten auf bestehende Missstände hinzuweisen und Informationen (auch zur Arbeit des V) zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der aktuellen Pandemie sind nur wenige Leute in den Straßen unterwegs. Deshalb soll die „Werbeaktion“ erst am 4.9.2021 stattfinden, da sich die Infektionslage dann hoffentlich entspannt habe. Am 8.12.2020 stellt V den dafür erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 14 I 2, 18 I 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bei der zuständigen Marktgemeinde Prien am Chiemsee.

Kurz darauf erlässt die Marktgemeinde Prien am Chiemsee nach Anhörung des V folgenden Bescheid:

- „1. Die Sondernutzungserlaubnis für den Infostand des V am 4.9.2021 zu Informations- und Werbezwecken wird entsprechend dem Antrag erteilt.
2. Die Akquise von Fördermitgliedern sowie das Einsammeln von Spenden am und um den Stand herum sind zu unterlassen.
3. [Kostenentscheidung]“

Als Begründung wird angegeben, die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis seien zwar erfüllt, da der Straßenverkehr nicht übermäßig beeinträchtigt werde. Den Belangen des V sei aber dadurch Genüge getan, dass er die Bevölkerung von seiner Tätigkeit überzeugen und Hinweise für eine finanzielle Unterstützung geben könne. Es seien aber auch die Belange der Passanten zu berücksichtigen, die nach der von V erhaltenen Information frei und in Ruhe wählen können sollten, ob und wie eine mögliche Unterstützung infrage komme – sie müssten vor voreiligen Abschlüssen finanzieller Verpflichtungen geschützt werden.

F, der bei der Aktion ursprünglich gar nicht an Spendensammeln gedacht hatte, kommt durch den Bescheid nun auf die Idee, dass es für seinen Verein sinnvoll wäre, Passanten schon am Infostand zum Abschluss einer Mitgliedschaft oder zu einer Spende zu bewegen, bevor sie es sich im Einzelfall zuhause noch einmal anders überlegen. Deswegen ärgert er sich über die

* Der Verfasser ist Rechtsassessor und dankt Herrn Prof. Dr. Meinhard Schröder für die hilfreichen Anregungen bei der Erstellung der Klausur. 373 Teilnehmer der Klausur erzielten im Wintersemester 2020/2021 an der Universität Passau bei einer Prädikatsquote von 9 % und einer Misserfolgsquote von 34 % einen Durchschnitt von 5,14 Punkten.

Beschränkung und erhebt im Namen des V form- und fristgerecht Klage zum VG München gegen Ziff. 2.

Zur Begründung führt er Folgendes aus: Zwar habe er den Abschluss von Mitgliedschaften und das Einsammeln von Spenden nicht ausdrücklich beantragt, dennoch sei ihm die Sondernutzungserlaubnis ohne eine derartige Beschränkung zu gewähren, da diese in Bezug auf das Straßen- und Wegerecht völlig aus der Luft gegriffen sei. Dieses diene ausschließlich dazu, Behinderungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs zu verhindern, die aber, wie die Marktgemeinde ja selbst zugebe, durch seinen Stand nicht zu befürchten seien. Auch in der Sache sei die Beschränkung nicht gerechtfertigt. Die Bürger könnten eigenverantwortlich handeln, zumal die finanzielle Belastung überschaubar sei, insofern bedürfe es keiner „Verbraucherschutzermäßigungen“, die den V erheblich belasteten. Schließlich sei es widersprüchlich, dass die Marktgemeinde V Steine in den Weg lege, während am selben Marktplatz jeden Freitag Wochenmarkt sei, wo es um deutlich höhere Beträge gehe.

In ihrer Klageerwiderung bestreitet die Marktgemeinde schon die Zulässigkeit der Klage: V könne sich – selbst unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung – nicht allein gegen Ziff. 2 des Bescheids wehren. Zudem liege die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis – was tatsächlich zutrifft – im Ermessen der Marktgemeinde. Deshalb könne diese unproblematisch eine Sondernutzung nur zu Informationszwecken, nicht aber zu geschäftsanbahnenden Tätigkeiten gestatten. V solle froh sein, dass man ihm das Errichten des Infostands nicht völlig verboten habe. Zuletzt könne die Klage auch deshalb keinen Erfolg haben, weil der verbleibende Verwaltungsakt über die in Zusammenhang mit der Nebenbestimmung stehenden rechtlichen Anforderungen hinaus in jeder Hinsicht rechtmäßig sein oder ein Anspruch auf seinen Erlass bestehen müsse. Keine dieser Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, die Erfolgsaussichten der Klage des V gegen Ziff. 2 des Bescheids.

Auf die Art. 14 I und 18 I, II BayStrWG sowie auf §§ 21, 26 BGB und Art. 1 und 38 BayGO wird hingewiesen. Andere spezialgesetzliche Normen bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Von der Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung des Infostands ist auszugehen.

Auszug BayStrWG:

Art. 14

(1) ¹Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. ²Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

Art. 18

(1) ¹Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann ...

(2) ¹Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. ²Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.